

§ 70 NeuGIV — Bekanntmachung zum Volksbegehren

Neugliederungsdurchführungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tag vor Beginn der Eintragsfrist unter Hinweis auf Eintragsfrist und Eintragsstunden die Eintragsbezirke und Eintragsräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Eintragsbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Eintragsräumen kann auf die Benachrichtigung der Eintragungsberechtigten verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß sich nur die Eintragungsberechtigten eintragen können, die das Volksbegehren unterstützen wollen,
2. in welcher Weise das Eintragsrecht, insbesondere mit einem Eintragungsschein, ausgeübt werden kann,
3. daß nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes jeder Eintragungsberechtigte sein Eintragsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
4. daß nach den §§ 108d und 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Soweit die Bekanntmachung an gemeindlichen Amtstafeln veröffentlicht wird, ist sie dort bis zum Ablauf der Eintragsfrist zu belassen. Sie ist vor Beginn der Eintragungshandlung am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Eintragsraum befindet, anzubringen und dort bis zum Ablauf der Eintragsfrist zu belassen.

Zitiervorschlag: § 70 NeuGIV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NeuGIV/70>